

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Robinie, Branitzer Außenpark“

Paragraphen

- § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck
- § 2 Verbote
- § 3 Zulässige Handlungen
- § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 5 Befreiungen
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Robinie, Branitzer Außenpark“

Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebuz als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage des § 8 Abs. 1 sowie des § 30 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 sowie § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Einzelschöpfung der Natur wird zu einem Naturdenkmal erklärt.

(2) Ihr Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(3) Die Lage und die Begrenzung des Naturdenkmals sind in einer Karte im Maßstab 1:500 mit einer schwarz umrandeten Ellipse eingetragen. Die Rechtsverordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus verwahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützter Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3 Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Abzug des festgesetzten Schutzraumes um den Baum,
2. für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete Beschilderung.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal ergeben sich aus der Anlage.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften der Rechtsverordnung kann nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 29 BbgNatSchAG Befreiung erteilt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz,2018

gez. Reinhard Drogl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz

Cottbus/Chóšebuz,2018

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anlage zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Robinie, Branitzer Außenpark“

Schutzgegenstand Naturdenkmal / Anzahl / Art / ggf. Name	1 Robinie
Ortsteil Flur Flurstück	Branitz 1 801
geschützte Umgebung Flur Flurstück	In Nord- Südrichtung je 10m ab Stammfuß; In Ost- West Richtung je 5m ab Stammfuß 1 801
Schutzzweck	Erhalt eines alten landschaftsbildprägenden sowie kulturhistorisch wertvollen Baumes
Beschränkung der bisherigen Nutzung	geringfügige Einschränkung der umgebenden Ackernutzung (wenige Quadratmeter betroffen)
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Langfristige Entwicklung des Baumes durch Regenerierung und Stabilisierung der Baumkrone

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Verkündungshinweis gemäß § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes:

Eine Verletzung der für die Rechtsverordnung maßgebenden Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Cottbus/Chósebus,2018

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus